

Fahrrad – Schutzstreifen

Rechtsgrundlagen:

Straßenverkehrsordnung (StVO)

Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrsordnung (VwV StVO)

Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen (RASt 06)

Empfehlungen für die Anlage von Radverkehrsanlagen (ERA 2010)

Straßenverkehrsordnung (StVO)

Regeln zu Zeichen 340 (Leitlinie)

Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrsordnung (VwV StVO)

„Ein Schutzstreifen ist ein durch Zeichen 340 gekennzeichnete und zusätzlich in regelmäßigen Abständen mit dem Sinnbild „Fahrräder“ markierter Teil der Fahrbahn. Er kann innerhalb geschlossener Ortschaften auf Straßen mit einer zulässigen Höchstgeschwindigkeit von bis zu 50 km/h markiert werden, wenn die Verkehrszusammensetzung eine **Mitbenutzung des Schutzstreifens** durch den Kraftfahrzeugverkehr **nur in seltenen Fällen** erfordert. Er muss so breit sein, dass er einschließlich des Sicherheitsraumes einen hinreichenden Bewegungsraum für den Radfahrer bietet. **Der abzüglich Schutzstreifen verbleibenden Fahrbahnanteil muss so breit sein, dass sich zwei Personenkraftwagen gefahrlos begegnen können.**“

„Auf die Markierung einer Leitlinie in Fahrbahnmitte ist zu verzichten, **wenn abzüglich Schutzstreifen der verbleibende Fahrbahnanteil weniger als 5,50 m breit ist.**“

Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrsordnung bis 2009 (VwV StVO)

„Voraussetzung für die Markierung von Schutzstreifen ist, dass

- bei beidseitigen Schutzstreifen die Breite der für den fließenden Verkehr zur Verfügung stehenden, **im Gegenverkehr benutzbaren Fahrbahn mindestens 7 m und weniger als 8,5 m,**
- die Breite der Schutzstreifen für den Radverkehr 1,6 m, mindestens 1,25 m
- und **die restliche Fahrbahnbreite für den Kraftfahrzeugverkehr mindestens 4,5 m, höchstens 5,5 m beträgt**
- **sowie** die Verkehrsbelastung und Verkehrsstruktur eine Mitbenutzung des Schutzstreifens durch mehrspurige Fahrzeuge nur in seltenen Ausnahmefällen notwendig macht und ...“

Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen (RASt 06)

6.1.7.3 Führung des Radverkehrs auf der Fahrbahn mit Schutzstreifen

Schutzstreifen eröffnen die Möglichkeit, dem Radverkehr am Fahrbahnrand eine Fläche zur Verfügung zu stellen, die von Pkw in der Regel nicht und von Lkw und Bussen nur im Begegnungsfall benutzt werden soll.

Schutzstreifen kommen vor allem auf zweistreifigen Straßen in Frage. Sie können aber auch auf einstreifigen Richtungsfahrbahnen und in mehrstreifigen Knotenpunktzufahrten innerhalb der Richtungsfahrstreifen eingerichtet werden.

Schutzstreifen sollen folgenden Einsatzkriterien genügen:

- Sie sollen eingerichtet werden, wenn Mischverkehr auf der Fahrbahn zwar verträglich ist, dem Radverkehr aber aus Gründen der Verkehrssicherheit eine eigene Fläche zugeordnet werden soll und der Raum für die Anlage von Radfahrstreifen nicht ausreichend ist.
- Da auf Schutzstreifen nicht gehalten werden darf, sind bei entsprechendem Bedarf Möglichkeiten zum Parken sowie zum Liefern und Laden außerhalb der Fahrbahn, z. B. in Parkbuchten vorzusehen. Mit dem Schutzstreifen sind Haltverbote (Zeichen 283 StVO) anzuordnen und durchzusetzen.
- Das Verkehrsaufkommen von Lkw und Bussen sollte weniger als 1000 Kfz/Tag betragen.

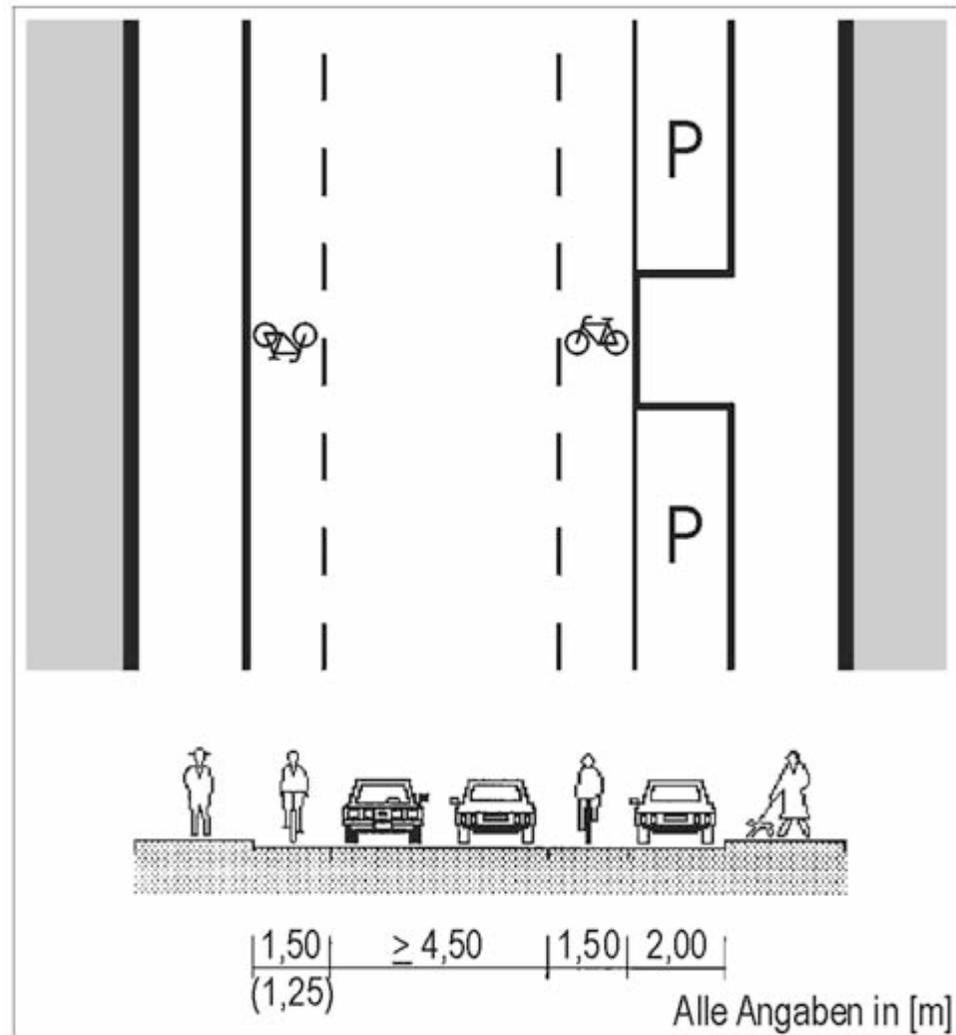
Die Breite eines Schutzstreifens soll einschließlich Markierung im Regelfall 1,50 m betragen. Sie darf 1,25 m nicht unterschreiten.

Die Breite der verbleibenden Restfahrbahn muss bei zweistreifigen Straßen mindestens 4,50 m betragen, um den Begegnungsfall im Pkw-Verkehr zu ermöglichen (Bild 71). Schutzstreifen erfordern also Fahrbahnbreiten von 7,00 m und mehr (ohne Parken).

Die Restfahrbahnbreite bei einstreifigen Richtungsfahrbahnen darf 2,25 m nicht unterschreiten.

Bei angrenzenden Parkständen soll die Fläche für den Radverkehr einschließlich des Sicherheitsabstands zu parkenden Fahrzeugen 1,75 m betragen; dies ist mit einem Schutzstreifen mit 1,50 m Breite neben 2,00 breiten Parkständen in der Regel gewährleistet.

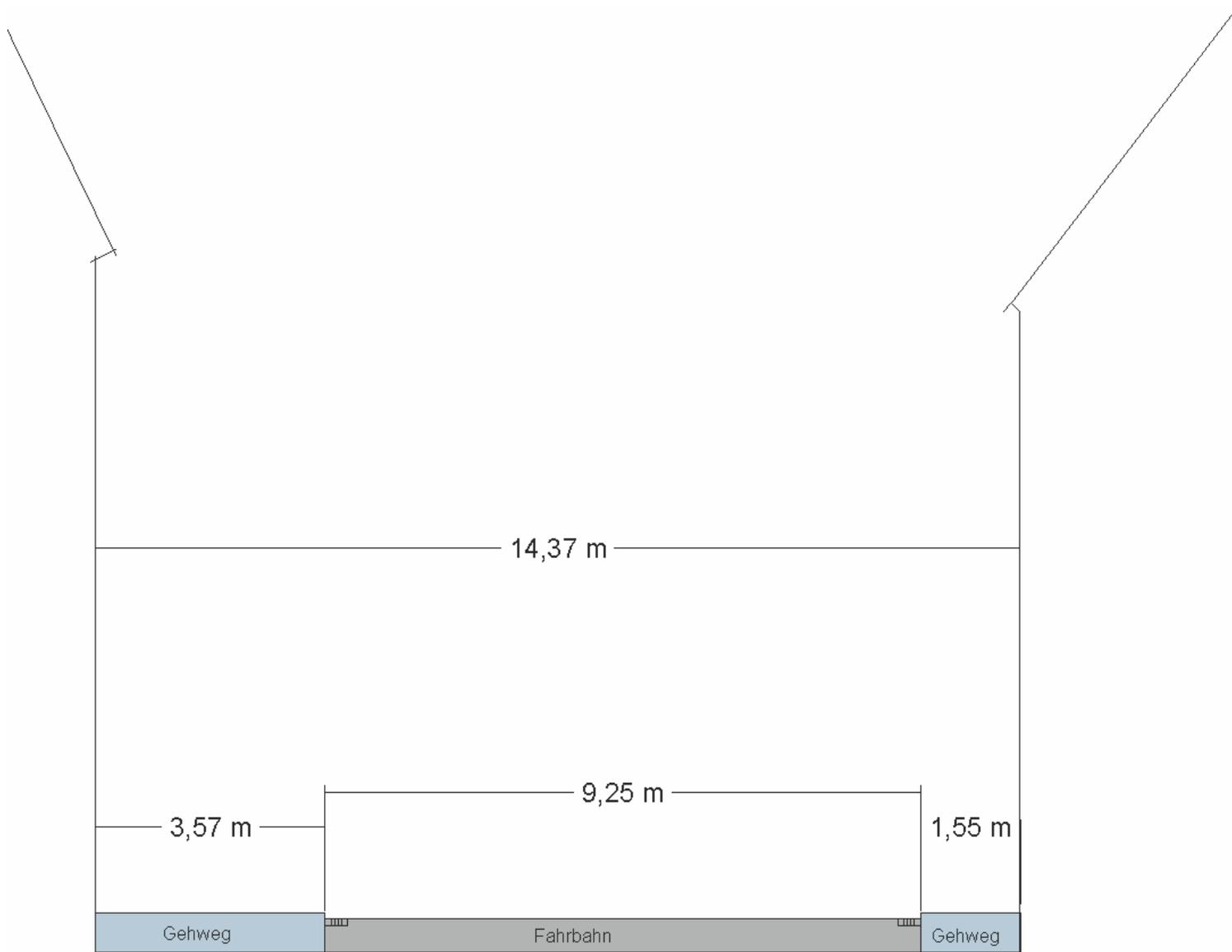
Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen (RASt 06)



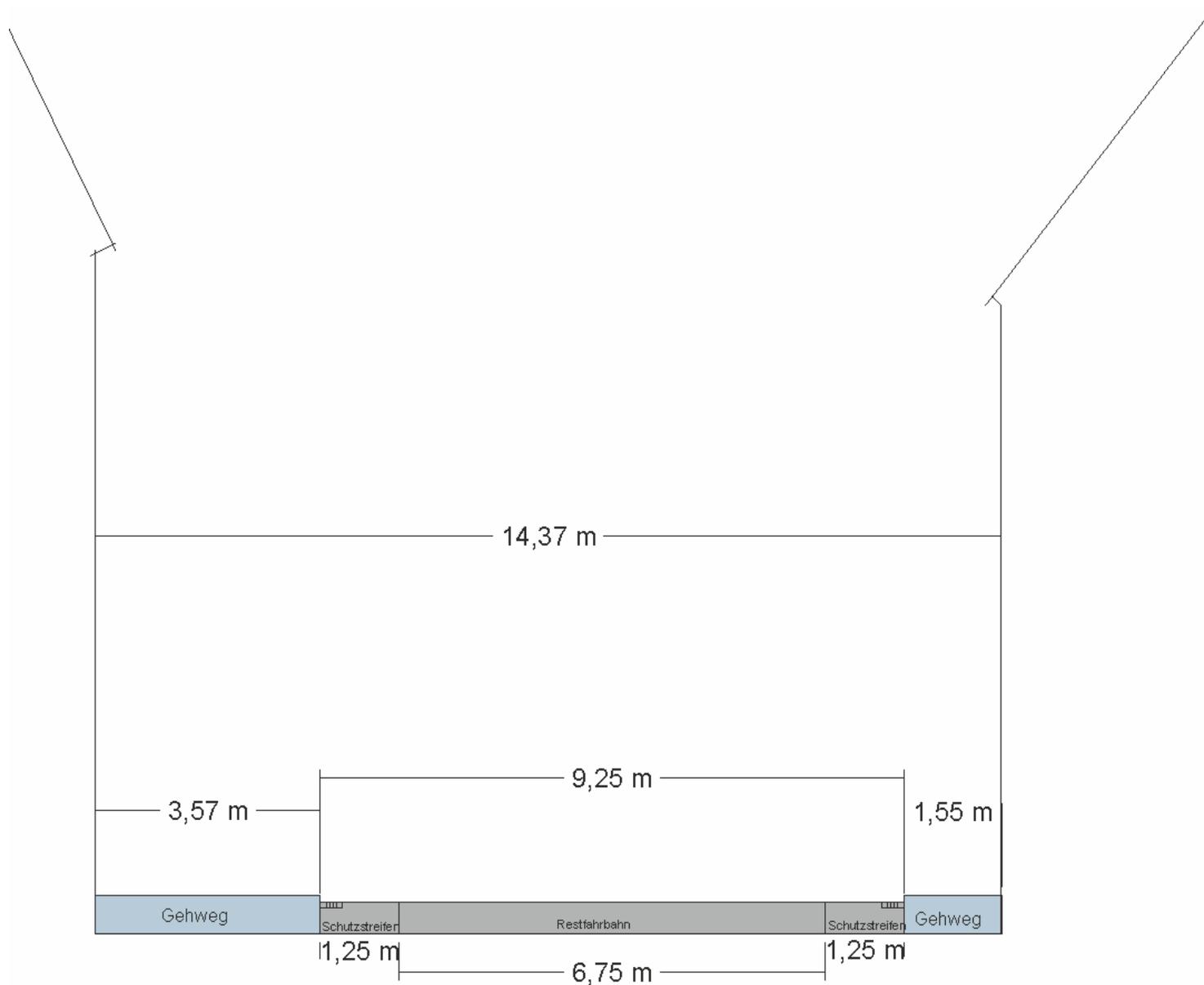
Empfehlungen für die Anlage von Radverkehrsanlagen (ERA 2010)

Anlagentyp	Breite der Radverkehrsanlage (jeweils einschließlich Markierung)		Breite des Sicherheitstrennstreifens		
			zur Fahrbahn	zu Längsparkständen (2,00 m)	zu Schräg-/ Senkrechtpark- ständen
Schutzstreifen	Regelmaß	1,50 m	-	Sicherheitsraum ¹⁾ : 0,25 m bis 0,50 m	Sicherheitsraum: 0,75 m
	Mindestmaß	1,25 m			
Radfahrstreifen	Regelmaß (einschließlich Markierung)	1,85 m	-	0,50 m bis 0,75 m	0,75 m
Einrichtung- radweg	Regelmaß (bei geringer Rad- verkehrsstärke)	2,00 m (1,60 m)	0,50 m 0,75 m (bei festen Einbauten bzw. hoher Verkehrs- stärke)	0,75 m	1,10 m (Überhang- streifen kann darauf angerechnet werden)
beidseitiger Zwei- richtungsradweg	Regelmaß (bei geringer Rad- verkehrsstärke)	2,50 m (2,00 m)			
einseitiger Zwei- richtungsradweg	Regelmaß (bei geringer Rad- verkehrsstärke)	3,00 m (2,50 m)			
gemeinsamer Geh- und Radweg (innerorts)	abhängig von Fuß- gänger- und Rad- verkehrsstärke, vgl. Abschnitt 3.6	≥ 2,50 m			
gemeinsamer Geh- und Radweg (außerorts)	Regelmaß	2,50 m	1,75 m bei Landstraßen (Regelmaß)		

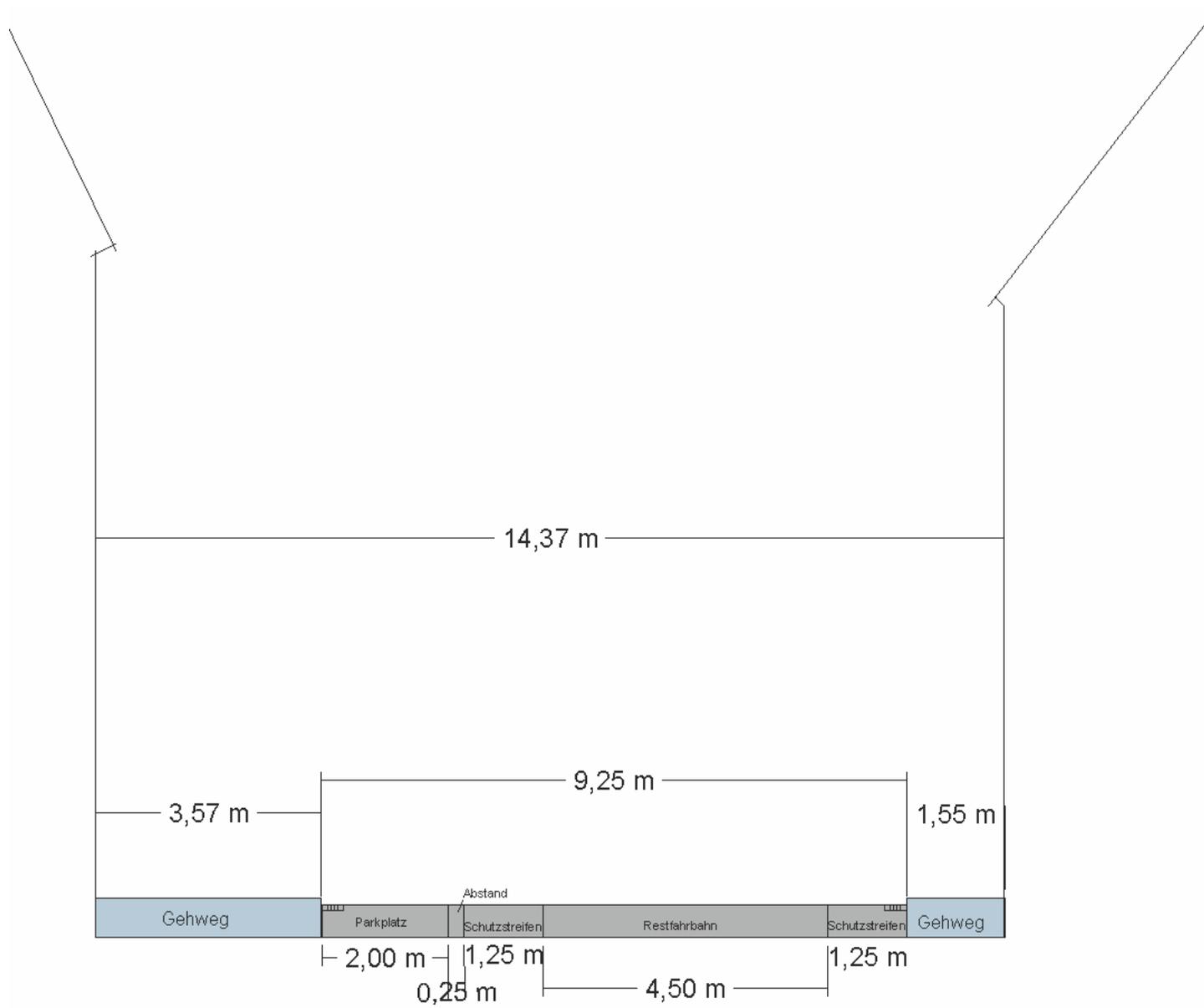




ursprüngliche Situation



aktuelle Situation



Variante „Stellplätze plus Schutzstreifen in der Fahrbahn“

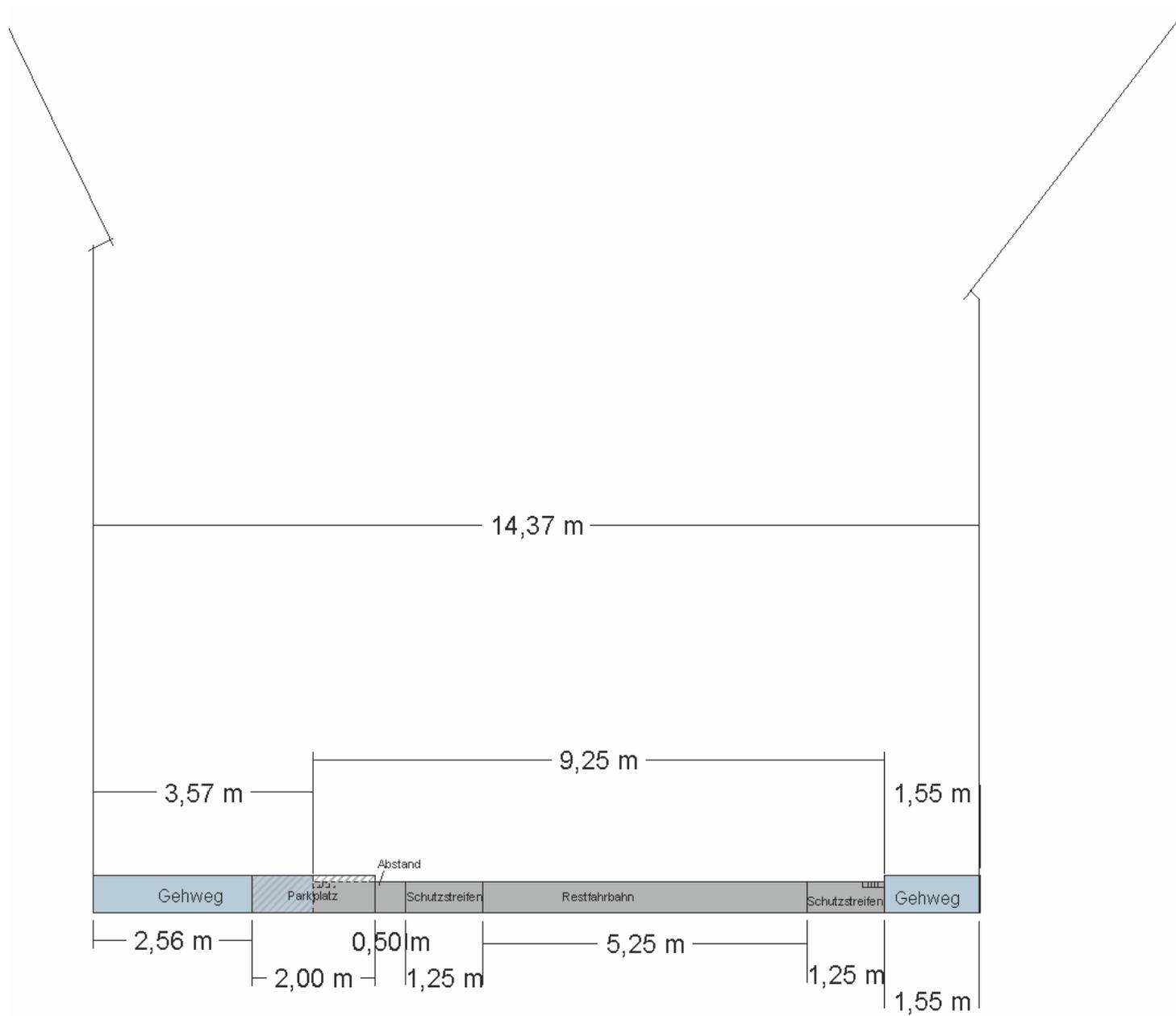


Stadt Luckenwalde
 Markt 10
 14943 Luckenwalde
 Tel.: 0337 1-672-0

Gemarkung :
 Flurstück - Nr :
 Auftrag - Nr :
 Massstab : 1:250
 Erstellungsdatum : 13.11.2013
 Ausgestellt durch i.A.:
 Abteilung / Amt :

Ausschnitt aus der Stadtgrundkarte
 Vervielfältigungen dürfen nur für den eigenen Bedarf erstellt und nicht an Dritte abgegeben werden. Grundlage der Katasterdaten ist die ALK des Landkreises Teltow-Fläming. In der Darstellung der Grenzen können Veränderungen berücksichtigt sein, die noch nicht in das Grundbuch übernommen sind. Die Gebäudedarstellung kann vom örtlichen Bestand abweichen.





Variante: teilweise Parken auf dem Gehweg



Stadt Luckenwalde
 Markt 10
 14943 Luckenwalde
 Tel.: 03371-672-0

Gemarkung :
 Flurstück - Nr :
 Auftrag - Nr :
 Masstab : 1:250
 Erstellungsdatum : 13.11.2013
 Ausgestellt durch i.A.:
 Abteilung / Amt :

Ausschnitt aus der Stadtgrundkarte

Vervielfältigungen dürfen nur für den eigenen Bedarf erstellt und nicht an Dritte abgegeben werden. Grundlage der Katasterdaten ist die ALK des Landkreises Teltow-Fläming. In der Darstellung der Grenzen können Veränderungen berücksichtigt sein, die noch nicht in das Grundbuch übernommen sind. Die Gebäudedarstellung kann vom örtlichen Bestand abweichen.